



# **GEMEINDEORDNUNG 2015**

## **(Organisationsreglement OgR)**

Mit Ergänzung von Art. 39a vom 29.11.2020

---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben</b>	
Art. 1 Gebiet und Bevölkerung	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Grundsätze der Aufgabenerfüllung	4
Art. 4 Zusammenarbeit	4
Art. 5 Übertragung von Aufgaben an Dritte	4
Art. 6 Gemeindebetriebe	5
<b>2. Das Verhältnis der Gemeinde zur Bevölkerung</b>	
Art. 7 Grundsatz	5
Art. 8 Information der Bevölkerung	5
Art. 9 Vorschriften, Verpflichtungen, Beteiligungen	5
Art. 10 Petitionen	5
<b>3. Die Organisation im Allgemeinen und die Mitwirkung in Organen</b>	
Art. 11 Organe	5
Art. 12 Amtsdauer	5
Art. 13 Amtszeitbeschränkung	6
Art. 14 Beschlussfähigkeit	6
Art. 15 Delegation von Entscheidungsbefugnissen	6
Art. 16 Protokolle	6
Art. 17 Wählbarkeit	6
Art. 18 Unvereinbarkeit	6
Art. 19 Ausstand	7
Art. 20 Verwandtenausschluss	7
Art. 21 Sorgfalts- und Schweigepflicht	7
Art. 22 Ämter in anderen Institutionen	7
<b>4. Die Stimmberechtigten</b>	
Art. 23 Stimmrecht	7
Art. 24 Verfahren	7
Art. 25 Wahlen	7
Art. 26 Sachgeschäfte	8
Art. 27 Variantenabstimmung	8
Art. 28 Initiative, a) Grundsatz	8
Art. 29 Initiative, b) Anmeldung und Einreichung	8
Art. 30 Initiative, c) Gültigkeit	9
Art. 31 Initiative, d) Behandlung durch die Stimmberechtigten, Gegenvorschlag	9
Art. 32 Konsultativabstimmungen	9
<b>5. Der Gemeinderat</b>	
Art. 33 Mitglieder	9
Art. 34 Zuständigkeiten, a) Grundsatz	9
Art. 35 Zuständigkeiten, b) Rechtsetzung	9

Art. 36	Zuständigkeiten, c) Verwaltungsorganisation, Organisationsverordnung	9
Art. 37	Zuständigkeiten, d) Sachgeschäfte	10
Art. 38	Zuständigkeiten, e) Wahlen	10
Art. 39	Zuständigkeiten, f) Vertretung in Gemeindeverbindungen	10
Art. 39a	Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung	10
<b>6.</b>	<b>Die Kommissionen</b>	
Art. 40	Kommissionen der Gemeindeordnung	10
Art. 41	Weitere ständige Kommissionen	11
Art. 42	Nichtständige Kommissionen	11
<b>7.</b>	<b>Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz</b>	
Art. 43	Rechnungsprüfung	11
Art. 44	Aufsichtsstelle für Datenschutz	11
Art. 45	Listenauskünfte	11
<b>8.</b>	<b>Das Gemeindepersonal und die Gemeindeverwaltung</b>	
Art. 46	Personal	11
Art. 47	Verwaltung	12
<b>9.</b>	<b>Die Verantwortlichkeiten</b>	
Art. 48	Disziplinarische Verantwortlichkeit	12
Art. 49	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	12
<b>10.</b>	<b>Der Finanzhaushalt</b>	
Art. 50	Finanzplan	12
Art. 51	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	12
Art. 52	Nachkredite	13
Art. 53	Gebundene Ausgaben	13
Art. 54	Wiederkehrende Ausgaben	13
<b>11.</b>	<b>Die Rechtspflege</b>	
Art. 55	Beschwerde	13
<b>12.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
Art. 56	Inkrafttreten	13
Art. 57	Aufhebung und Weitergeltung bisherigen Rechts	14
	<b>Auflage- und Genehmigungszeugnisse</b>	14
	<b>Anhang nach Art. 40, Abs. 4</b>	16ff

*Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port erlassen gestützt auf Artikel 9 und 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 die folgende

## **Gemeindeordnung (Organisationsreglement OgR)**

### **1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben**

Gebiet und  
Bevölkerung

**Art. 1** Die Einwohnergemeinde Port besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Organisationen erfüllt werden.

<sup>3</sup> Sie übernimmt selbstgewählte Aufgaben durch einen Erlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Grundsätze der  
Aufgabenerfüllung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben sachgerecht, wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit dem massgeblichen Recht.

<sup>2</sup> Sie weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

a die politischen und ausführenden Organe sich gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,

b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen ihre Aufgaben

a selbst erfüllen,

b einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder

c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.

Zusammenarbeit

**Art. 4** Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden oder mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Übertragung von  
Aufgaben an Dritte

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben durch Erlass, Verfügung oder Vertrag zuweisen oder übertragen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>3</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn und soweit sie

a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,

b eine bedeutende Leistung betrifft oder

c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

- Gemeindebetriebe **Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Gemeindebetriebe als unselbständige autonome Gemeindeanstalt ausgestalten.  
<sup>2</sup> Sie kann in diesem Fall durch Reglement  
*a* den dafür zuständigen Organen, insbesondere der Kommission der Gemeindeunternehmung EWW, besondere Zuständigkeiten zuweisen und dabei von den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung abweichen,  
*b* die disziplinarische Verantwortlichkeit der für die Anstalt zuständigen Behörden und des Anstaltspersonals abweichend von Artikel 47 regeln.

## 2. Das Verhältnis der Gemeinde zur Bevölkerung

- Grundsatz **Art. 7** Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung.

- Information der Bevölkerung **Art. 8** <sup>1</sup> Die Behörden und die Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten und über Belange von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.  
<sup>2</sup> Die Information erfolgt rasch, umfassend, sachgerecht und klar. Sie dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung und hat zum Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.  
<sup>3</sup> Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und über den Datenschutz.  
<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen.

- Vorschriften, Verpflichtungen, Beteiligungen **Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeinde führt  
*a* eine Sammlung der Gemeindeerlasse und  
*b* ein Verzeichnis ihrer Verpflichtungen und Beteiligungen.  
<sup>2</sup> Sie führt diese Informationen laufend nach und hält sie Interessierten zur Einsicht offen.

- Petitionen **Art. 10** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, dem Gemeinderat oder einer anderen Behörde Anliegen und Anfragen in mündlicher oder schriftlicher Form (Petitionen) zu unterbreiten.  
<sup>2</sup> Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten seit der Einreichung.  
<sup>3</sup> Die Petition verpflichtet die Behörde in inhaltlicher Hinsicht nicht.

## 3. Die Organisation im Allgemeinen und die Mitwirkung in Organen

- Organe **Art. 11** Organe der Gemeinde sind  
*a* die Stimmberechtigten,  
*b* der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,  
*c* die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,  
*d* das Rechnungsprüfungsorgan,  
*e* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

- Amtsdauer **Art. 12** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.  
<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar.  
<sup>3</sup> Die Amtsdauer des Gemeindepräsidenten ist gegenüber derjenigen der übrigen Mitglieder der Gemeindebehörden um zwei Jahre verschoben.

Amtszeit-  
beschränkung

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Amtszeit des Gemeindepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie der Mitglieder von ständigen Kommissionen ist auf maximal drei volle Amtsdauern beschränkt.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der maximalen Amtszeit des Gemeindepräsidenten werden die Amtsdauern als Mitglied des Gemeinderats angerechnet. Wird ein Mitglied des Gemeinderats während seiner zweiten oder dritten Amtsdauer zum Gemeindepräsidenten gewählt, verlängert sich die maximale Amtszeit um eine weitere Amtsdauer.

<sup>3</sup> Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Beschlussfähigkeit

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.

Delegation von  
Entscheid-  
befugnissen

**Art. 15** <sup>1</sup> Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an  
*a* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats,  
*b* Kommissionen oder einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,  
*c* Personen aus der Verwaltung.

<sup>2</sup> Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Protokolle

**Art. 16** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Das Reglement über Wahlen und Abstimmungen regelt den Mindestinhalt und das Genehmigungsverfahren für die Protokolle über Gemeindeversammlungen sowie über Urnenabstimmungen und -wahlen, die Organisationsverordnung regelt den Mindestinhalt und das Genehmigungsverfahren für die übrigen Protokolle.

Wählbarkeit

**Art. 17** <sup>1</sup> Wählbar sind

*a* als Gemeindepräsident und übriges Mitglied des Gemeinderats die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

*b* in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

*c* in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

<sup>2</sup> Als Mitglied von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Unvereinbarkeit

**Art. 18** <sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigten, die dem betreffenden Organ unmittelbar untergeordnet sind, wenn die dafür ausgerichtete Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats übernehmen gemäss Art. 40 Abs. 2 die Kommissionspräsidien ihrer Departemente. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer anderen ständigen Kommission der Gemeinde sein.

Ausstand **Art. 19** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.  
<sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grad, voll- und halbbürtige Geschwister, die Ehegatten, die eingetragenen Lebenspartner, die Lebenspartner sowie die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden<sup>1</sup>.  
<sup>3</sup> Die Ausstandspflichtigen müssen ihre Interessenbindungen von sich aus offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.  
<sup>4</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und nicht an der Urne.

Verwandten-  
ausschluss **Art. 20** Der Verwandtenausschluss richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Sorgfalts- und  
Schweigepflicht **Art. 21** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Behörden und das Personal erfüllen ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig.  
<sup>2</sup> Sie bewahren Dritten gegenüber Stillschweigen über Wahrnehmungen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit. Vorbehalten bleiben Auskünfte nach der Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

Ämter in anderen  
Institutionen **Art. 22** <sup>1</sup> Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

#### 4. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht **Art. 23** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.  
<sup>2</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Port wohnhaft sind.

Verfahren **Art. 24** Das Reglement über Wahlen und Abstimmungen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Wahlen **Art. 25** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).  
<sup>2</sup> Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz)  
*a* die übrigen Mitglieder des Gemeinderats,  
*b* die Mitglieder der Kommission der Gemeindeunternehmung EWW,  
*c* die Mitglieder der Schulkommission,  
*d* die Mitglieder der Bau- und Planungskommission,  
*e* die Mitglieder der Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit,  
*f* die Mitglieder der Finanzkommission.  
<sup>3</sup> Sie wählen an der Gemeindeversammlung das Rechnungsprüfungsorgan, für die Dauer von 4 Jahren, im Mehrheitswahlverfahren.  
<sup>4</sup> Für die Verteilung der Sitze im Gemeinderat wird die Parteizugehörigkeit des Gemeindepräsidenten nicht berücksichtigt.  
<sup>5</sup> Im Verhältniswahlverfahren sind Listenverbindungen zulässig.

<sup>1</sup> Geändert mit Gemeindeurnenabstimmung vom 29.11.2020; Inkrafttreten per 01.08.2020

Sachgeschäfte

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a unter Vorbehalt von Artikel 35 Buchstabe a den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung,
- b die baurechtliche Grundordnung,
- c einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken,
- d über Initiativen betreffend Gegenstände gemäss Buchstabe a-c.

<sup>2</sup> Sie beschliessen an der Gemeindeversammlung

- a alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung und der baurechtlichen Grundordnung,
- b unter Vorbehalt von Artikel 35 Buchstabe d Überbauungsordnungen,
- c die Gemeinderechnung,
- d das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage und -ansätze<sup>2</sup>,
- e unter Vorbehalt von Artikel 37 Buchstabe b den Umfang der Stellen für das Gemeindepersonal insgesamt (Stellenetat),
- f die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- g einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken bis zu einer Million Franken,
- h von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet,
- i die Einleitung des Verfahrens zur Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde und die Stellungnahme der Gemeinde in einem solchen Verfahren, sofern es nicht um blossе Grenzvereinbarungen geht,
- j über Initiativen betreffend Gegenstände gemäss Buchstabe a-h.

Varianten-  
abstimmung

**Art. 27** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.

<sup>2</sup> Unterbreitet er eine Variante, können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Stimmen erhalten hat.

Initiative  
a Grundsatz

**Art. 28** <sup>1</sup> Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a innert sechs Monaten von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- d nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- f einen Hinweis auf die Strafbestimmung nach Artikel 282 Strafgesetzbuch enthält.

b Anmeldung und  
Einreichung

**Art. 29** <sup>1</sup> Das Initiativbegehren und der Beginn der Unterschriftensammlung sind dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit der Mitteilung an den Gemeinderat eingereicht werden.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

<sup>2</sup> Geändert mit Gemeindeurnenabstimmung vom 29.11.2020; Inkrafttreten per 01.08.2020

c Gültigkeit	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die rückzugsberechtigten Initianten vorher an.</p>
d Behandlung durch die Stimmberechtigten, Gegenvorschlag	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen in der Regel innert acht Monaten seit der Einreichung zum Entscheid.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Unterbreitet er einen Gegenvorschlag, gilt Artikel 27 Absatz 2 und 3 sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Abgelehnte Initiativbegehren dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.</p>
Konsultativabstimmungen	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Konsultativabstimmungen durchführen, wenn ein anderes Organ als die Stimmberechtigten in der Sache zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Für Konsultativabstimmungen gilt das Verfahren für ordentliche Abstimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Das Ergebnis der Konsultativabstimmung bindet das in der Sache zuständige Organ nicht.</p>

## 5. Der Gemeinderat

Mitglieder	<p><b>Art. 33</b> Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Gemeindepräsidenten aus sieben Mitgliedern.</p>
Zuständigkeiten a Grundsatz	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>
b Rechtsetzung	<p><b>Art. 35</b> Der Gemeinderat erlässt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Änderungen der Gemeindeordnung, wenn sie an übergeordnetes Recht angepasst werden muss und der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offensteht,</li> <li>b eine Organisationsverordnung (Artikel 36),</li> <li>c weitere Verordnungen, soweit er durch Reglement dazu ermächtigt ist,</li> <li>d unter Vorbehalt der Zuständigkeit für Ausgaben für Erschliessungsaufwendungen die Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen.</li> </ul>
c Verwaltungsorganisation, Organisationsverordnung	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Organisation des Gemeinderats,</li> <li>b die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,</li> <li>c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,</li> <li>d die Bildung und Organisation von Departementen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,</li> <li>e die Organisation der Gemeindeverwaltung,</li> <li>f die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung und weiterer Reglemente,</li> <li>g die Einsetzung weiterer Kommissionen,</li> <li>h die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderats,</li> </ul>

- i* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j* die Berichterstattung.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation mit einfachem Beschluss in einem Funktionendiagramm.

*d* Sachgeschäfte

**Art. 37** Der Gemeinderat beschliesst insbesondere

- a* einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken,
- b* die Schaffung und Aufhebung dauernder Stellen im Rahmen des Stellenetats (Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe e) sowie Veränderungen des Stellenetats bis zu einer halben Stelle,
- c* die Anstellungen für das Gemeindepersonal,
- d* die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Festsetzung der Einbürgerungsgebühr.

*e* Wahlen

**Art. 38** Der Gemeinderat wählt

- a* die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungskommission,
- b* die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen und nichtständigen Kommissionen,
- c* nebenamtliche Funktionäre.

*f* Vertretung in Gemeindeverbindungen

**Art. 39** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

<sup>2</sup> Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

<sup>3</sup> Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

*g* Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung<sup>3</sup>

**Art. 39a** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

## 6. Die Kommissionen

Kommissionen der Gemeindeordnung

**Art. 40** <sup>1</sup> Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

- a* die Kommission der Gemeindeunternehmung EWW,
- b* die Schulkommission,
- c* die Bau- und Planungskommission,
- d* die Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit,
- e* die Finanzkommission.

<sup>2</sup> Die Kommissionen nach Absatz 1 bestehen aus dem für das betreffende Departement zuständigen Mitglied des Gemeinderats als Präsident und aus sechs weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Sie befassen sich mit Angelegenheiten des Departements, dem sie zugeordnet sind.

<sup>4</sup> Im Übrigen bestimmen sich die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommissionen gemäss Anhang.

<sup>3</sup> Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)  
Geändert mit Gemeindeurnenabstimmung vom 29.11.2020; Inkrafttreten per 01.08.2020

Weitere ständige  
Kommissionen

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Wahl- und Abstimmungskommission richten sich nach dem Reglement über Wahlen und Abstimmungen.

<sup>2</sup> Durch Reglement können weitere ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis und durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis eingesetzt werden. Der Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

Nichtständige  
Kommissionen

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

<sup>2</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

<sup>3</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

<sup>4</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation, die Mitgliederzahl und die Unterschriftsberechtigung.

## 7. Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Rechnungsprüfung

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen für die Rechnungsprüfung eine professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle für  
Datenschutz

**Art. 44** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn der Gesetzgebung über den Datenschutz.

<sup>2</sup> Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.00.

Listenauskünfte

**Art. 45** <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

<sup>3</sup> Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

<sup>4</sup> Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

## 8. Das Gemeindepersonal und die Gemeindeverwaltung

Personal

**Art. 46** <sup>1</sup> Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

<sup>2</sup> Das Dienst- und Besoldungsreglement regelt die Grundzüge der Anstellung, des Lohnsystems und der Rechte und Pflichten des Personals.

Verwaltung

**Art. 47**<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Departemente.

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Departemente:

- a Präsidiales,
- b Gemeindeunternehmung EWW,
- c Soziales,
- d Bildung und Schule,
- e Bau und Planung,
- f Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit,
- g Finanzen.

<sup>3</sup> Jedem Departement gemäss Artikel 40 ist eine Kommission zugeordnet.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Departementsorganisation in der Organisationsverordnung.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Ausgliederung der Gemeindebetriebe aus der Gemeindeverwaltung in Form einer unselbständigen autonomen Anstalt (Artikel 6).

## 9. Die Verantwortlichkeiten

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit

**Art. 48**<sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die durch ihn gewählten Mitglieder von Kommissionen.

<sup>3</sup> Es können die folgenden Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a schriftlicher Verweis,
- b Busse bis 5000 Franken,
- c Einstellung im Amt bis zu drei Monaten mit Kürzung oder Entzug der Be-  
soldung oder Entschädigung.

<sup>4</sup> Ist eine Person auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt, kann die Disziplinar-  
behörde die Abberufung durch das kantonale Verwaltungsgericht beantragen.

<sup>5</sup> Die Disziplinarbehörde gewährt der betroffenen Person das rechtliche Gehör.  
Sie kann nach Eröffnung eines Verfahrens die erforderlichen vorsorglichen  
Massnahmen treffen.

Vermögens-  
rechtliche Verant-  
wortlichkeit

**Art. 49** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder  
und des Gemeindepersonals richtet sich nach dem kantonalen Recht.

## 10. Der Finanzhaushalt

Finanzplan

**Art. 50**<sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Fi-  
nanzhaushalts der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten  
Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich der Gemeindeversammlung zur  
Kenntnisnahme.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat informiert jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse und  
über allfällige Veränderungen.

Den Ausgaben  
gleichgestellte  
Geschäfte

**Art. 51** Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleich-  
gestellt

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an  
Grundstücken,

- c Finanzanlagen in Immobilien<sup>4</sup>,
- d Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- e die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h die Übertragung von Aufgaben an Dritte,
- i der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite **Art. 52** <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.  
<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst das Organ, das zum Beschluss über den Gesamtkredit zuständig ist.  
<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.  
<sup>4</sup> Nachkredite sind einzuholen, bevor sich die Gemeinde gegenüber Dritten weiter verpflichtet.  
<sup>5</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt nachdem sich die Gemeinde bereits verpflichtet hat, kann die Gemeinde abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Vorbehalten bleiben haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die Verantwortlichen.

Gebundene Ausgaben **Art. 53** Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe. Vorbehalten bleibt die Delegation gemäss Artikel 15.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 54** Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

## 11. Die Rechtspflege

Beschwerde **Art. 55** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

## 12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 56** <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.  
<sup>2</sup> Artikel 39a sowie die Anpassungen der Artikel 18 Abs. 1, Artikel 19 Abs. 2, Artikel 26 Abs. 1 Bst. D, Artikel 51, Bst. C sowie die Anhänge II bis V dieses Reglements treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. August 2020 in Kraft.

<sup>4</sup> Geändert mit Gemeindeurnenabstimmung vom 29.11.2020; Inkrafttreten per 01.08.2020

Aufhebung und  
Weitergeltung  
bisherigen Rechts

**Art. 57** <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Port vom 23. September 2001 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

<sup>2</sup> Erlasse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind und dieser Gemeindeordnung nicht widersprechen, bleiben in Kraft.

<sup>3</sup> Änderungen früherer Erlasse richten sich nach dieser Gemeindeordnung.

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeordnung wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung 30 Tage vor der Abstimmung vom 30. November 2014 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nidau vom 30. Oktober 2014 bekannt gemacht.

Port, 30.10.2014

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christian Luder

### **Genehmigungszeugnis**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben die Gemeindeordnung mit Anhang an der Urnenabstimmung vom 30. November 2014 mit 1'037 gegen 72 Stimmen angenommen.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Mühlethaler

sig. Christian Luder

\*\*\*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben dem neuen Artikel 39a sowie redaktionellen Änderungen mit Urnenabstimmung vom 29. November 2020 zugestimmt.

Der Präsident:

Beat Mühlethaler

Der Gemeindeverwalter:

Christian Luder

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeordnung wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung 30 Tage vor der Abstimmung vom 29. November 2020 öffentlich aufgelegt.

Port, 29. November 2020

Der Gemeindeverwalter:

Christian Luder

### Genehmigungszeugnis

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben die Ergänzung von Artikel 39a sowie redaktionellen Änderungen in der Gemeindeordnung mit Anhang an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 angenommen.

Der Präsident:

Beat Mühlethaler

Der Gemeindeverwalter:

Christian Luder

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 23. Nov. 2022

## **ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG**

### **Ständige Kommissionen**

#### **I. Kommission der Gemeindeunternehmung EWW**

Mitgliederzahl:	Die Kommission der Gemeindeunternehmung EWW besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan:	nach Art. 25, Abs. 2 GO.
Präsidium/Vorsitz:	Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departementsvorsteher) gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Verwaltung:	Der Betriebschef ist Sekretär der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht. Verfahrensbestimmungen regelt die Organisationsverordnung.
Zuständigkeiten: - zu Aufgaben	Die Kommission besorgt nach EWW-Reglement und Leistungsauftrag sowie nach Massgabe des übergeordneten Rechts <sup>1</sup> selbständig die Aufgaben für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung.  Die Kommission nimmt selbständig nach Reglement sowie nach Massgabe des übergeordneten Rechts <sup>2/3</sup> auch folgende Aufgaben wahr: a) die öffentliche Beleuchtung, b) die Löschwasseranlage.
- zu Finanzen	Die Finanzzuständigkeit richtet sich nach dem Reglement.
- zusätzliche	Der Gemeinderat kann der Kommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

---

<sup>1</sup> Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (BSG 752.32) und Nebenerlasse

<sup>2</sup> Strassengesetz vom 04.06.2008 (BSG 732.11) und Nebenerlasse

<sup>3</sup> Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11.05.1994 (BSG 871.111)

## II. Schulkommission

Mitgliederzahl:	Die Schulkommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan:	nach Art. 25, Abs. 2 GO.
Präsidium/Vorsitz:	Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departementsvorsteher) gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Verwaltung:	Der Verwaltungssekretär des Dienstzweiges Schulsekretariat ist Sekretär der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die Lehrerschaft der Primarschule und des Kindergartens kann an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen, ebenso ein Vertreter des Elternrats. Verfahrensbestimmungen regelt die Organisationsverordnung.
Zuständigkeiten: - zu Aufgaben	Die Kommission ist ordentliche Schulbehörde und sie besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts <sup>1</sup> selbständig die Aufgaben im Volksschulbereich.  Sie ist insbesondere zuständig für: a) die unbefristete Anstellung der Lehrpersonen, b) für die Antragstellung der Wahl des Schulleiters an den Gemeinderat, c) die Einteilung der Kinder in den Kindergarten, d) die Klassenorganisation der Primarschule.
- zu Finanzen <sup>5</sup>	Die Finanzzuständigkeit zu Budgetkrediten der Erfolgsrechnung beträgt 20'000 Franken; für Nachtragskredite zu solchen stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag. Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO  Zu Verpflichtungs- und Zusatzkrediten der Investitionsrechnung stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.
- zusätzliche	Der Gemeinderat kann der Kommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

---

<sup>1</sup> Volksschulgesetz vom 19.3.1992 (BSG 432.210) und Nebenerlasse

<sup>5</sup> Geändert mit Gemeindeurnenabstimmung vom 29.11.2020; Inkrafttreten per 01.08.2020

### III. Bau- und Planungskommission

Mitgliederzahl:	Die Bau- und Planungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan:	nach Art. 25, Abs. 2 GO.
Präsidium/Vorsitz:	Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departementsvorsteher) gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Verwaltung:	Der Bauverwalter ist Sekretär der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht. Verfahrensbestimmungen regelt die Organisationsverordnung.
Zuständigkeiten: - zu Aufgaben	<p>Die Kommission ist ordentliche Baubehörde und besorgt nach Massgabe der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde<sup>1</sup> und des übergeordneten Rechts<sup>2</sup> selbständig die Aufgaben im Baubewilligungs- und Baupolizeibereich.</p> <p>Sie nimmt selbständig nach Massgabe der Reglemente und des übergeordneten Rechts<sup>3</sup> auch folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Abwasser-<sup>3.1</sup> und Abfallentsorgung,<sup>3.2</sup> ohne Gebührenfestsetzung,</li><li>b) das Vermessungs- und Werkleitungsplanwesen in Absprache mit den Gemeindeunternehmung EWW (GBP),</li><li>c) den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften,</li><li>d) die Beschaffung von Mobiliar, Geräten und Maschinen sowie von Fahrzeugen für den Werkhof und die Gemeindeliegenschaften des Finanzvermögens,</li><li>e) den Unterhalt von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie von Brücken.</li></ul> <p>Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.</p> <p>Die Kommission stellt dem Gemeinderat Antrag in Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Raumplanung</li><li>b) der Grundeigentümerbeiträge<sup>4</sup></li><li>c) der Gebührenfestsetzung der Abwasser- und Abfallentsorgung</li><li>d) der Strassenbenennung</li><li>e) des Natur- und Heimatschutzes<sup>5</sup>.</li></ul>
- zu Finanzen <sup>6</sup>	<p>Die Finanzzuständigkeit zu Budgetkrediten der Erfolgsrechnung beträgt 20'000 Franken; für Nachtragskredite zu solchen stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag. Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.</p> <p>Zu Verpflichtungs- und Zusatzkrediten der Investitionsrechnung stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.</p>
- zusätzliche	Der Gemeinderat kann der Kommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

---

<sup>6</sup> Geändert mit Gemeindeurnenabstimmung vom 29.11.2020; Inkrafttreten per 01.08.2020

<sup>1</sup> Baureglement und Zonenplan vom 26.05.1998

<sup>2</sup> Baugesetz vom 09.06.1985 (BSG 721.0) und Nebenerlasse (BSG 721.1/724.1/725.1/725.211/751)

<sup>3</sup> für <sup>3.1</sup> Gewässerschutzgesetz vom 11.11.1996 (BSG 821.0) und Nebenerlasse sowie Abwasserreglement vom 01.01.2006 und Genereller Entwässerungsplan

für <sup>3.2</sup> Gesetz über die Abfälle vom 18.06.2003 (BSG 822.1) und Abfallreglement vom 01.04.1992

<sup>4</sup> Reglement über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen vom 04.08.1988

<sup>5</sup> Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (BSG 426.11) und Nebenerlasse

#### **IV. Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit**

Mitgliederzahl:	Die Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan:	nach Art. 25, Abs. 2 GO.
Präsidium/Vorsitz:	Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departementsvorsteher) gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Verwaltung:	Der Sekretär der Kommission nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Zu den Kommissionssitzungen können der Chef ZSO, der Kdt FW, der Chef RFO Regio Brügg, der Lebensmittelkontrolleur und der Sicherheitsdelegierte BfU mit beratender Stimme beigezogen werden. Verfahrensbestimmungen regelt die Organisationsverordnung.
Zuständigkeiten: - zu Aufgaben	Die Kommission ist ordentliche Gemeindepolizeibehörde und besorgt nach Massgabe der Reglemente <sup>1</sup> und des übergeordneten Rechts <sup>2</sup> selbständig die Aufgaben im Bereich Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit.  Sie ist insbesondere zuständig für: a) den Zivilschutz, die Feuerwehr und die Nothilfeorganisation, b) die Landesversorgung, das Militär (ohne Belegung der Truppenunterkunft) und das Schiesswesen, c) den Friedhof und die Bestattungen, d) den Strassen- und Fussgängerverkehr, die Verkehrsbeschränkungen sowie die Unfallverhütung, e) den Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Bodenschutz), f) die Aussen- und Strassenreklamen, g) das Landwirtschafts- und Forstwesen, die Jagd und Fischerei, h) die Industrie, das Gewerbe und den Handel, i) die Benützung von öffentlichem Boden zu Sonderzwecken. Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.  Die Kommission stellt dem Gemeinderat Antrag in Fragen: a) der gemäss den Reglementen beim Gemeinderat verbliebenen Zuständigkeiten, b) der Einbürgerungen, c) des öffentlichen Verkehrs.
- zu Finanzen <sup>7</sup>	Die Finanzzuständigkeit zu Budgetkrediten der Erfolgsrechnung beträgt 20'000 Franken; für Nachtragskredite zu solchen stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag. Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.

<sup>7</sup> Geändert mit Gemeindeurnenabstimmung vom 29.11.2020; Inkrafttreten per 01.08.2020

Zu Verpflichtungs- und Zusatzkrediten der Investitionsrechnung stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.

- zusätzliche

Der Gemeinderat kann der Kommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

---

<sup>1</sup> Polizeireglement vom 01.01.2014

<sup>2</sup> Polizeigesetz vom 08.06.1997 (BSG 551.1) sowie weitere Erlasse (BSG 52/54/555/556/558/761/815/817/823/824/825/92/93/94)

## V. Finanzkommission

Mitgliederzahl:	Die Finanzkommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan:	nach Art. 25, Abs. 2 GO.
Präsidium/Vorsitz:	Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Departementsvorsteher) gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Verwaltung:	Der Finanzverwalter ist Sekretär der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht. Verfahrensbestimmungen regelt die Organisationsverordnung.
Zuständigkeiten:	
- zu Aufgaben	Die Kommission stellt dem Gemeinderat nach Massgabe der GO und in Beachtung des übergeordneten Rechts <sup>1</sup> Antrag zu Aufgaben in den nachstehend aufgeführten Bereichen. Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.  Die Aufgabenbereiche sind: a) der Finanzplan, b) die Steuern und Gebühren (ohne Abwasser- und Abfallentsorgung sowie ohne Gemeindeunternehmung EWW), c) das Budget <sup>8</sup> , d) die Jahresrechnung, e) die Tragbarkeit und Finanzierung von Investitionen, f) die Abrechnungen über die von den Stimmberechtigten bewilligten Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung, g) die Land- und Liegenschaftserwerbe und -verkäufe sowie die Baurechte, h) die administrative Verwaltung der Gemeindeliegenschaften des Finanzvermögens, i) die Versicherungen.
- zu Finanzen <sup>9</sup>	Die Finanzzuständigkeit zu Budgetkrediten der Erfolgsrechnung beträgt 20'000 Franken; für Nachtragskredite zu solchen stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag. Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.  Zu Verpflichtungs- und Zusatzkrediten der Investitionsrechnung stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.
- zusätzliche	Der Gemeinderat kann der Kommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (BSG 170.1) sowie zugehörige Nebenerlasse

<sup>8</sup> Geändert mit Gemeindeurnenabstimmung vom 29.11.2020; Inkrafttreten per 01.08.2020

<sup>9</sup> Geändert mit Gemeindeurnenabstimmung vom 29.11.2020; Inkrafttreten per 01.08.2020